

Satzung des Tierschutzvereins Waren e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Waren e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Malchow. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Städte Waren, Röbel, Malchow und die Gemeinden der Landkreise Waren und Röbel, bzw. auf deren Rechtsnachfolger nach der Kreisgebietsreform. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

- den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern
 - durch Aufklärung, Belehrung und gutem Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken
 - ihr Wohlergehen zu fördern
 - Tierquälerei, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
- Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf alle in unserer Umwelt lebenden Tiere.

Zur besseren Durchführung der im § 2 festgehaltenen Zwecke, betreibt der Tierschutzverein Waren e.V. ein Tierheim.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigt, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Regelfalle ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.

Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und danach zu handeln. Sie sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit Frist von drei Monaten erklärt werden kann.
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet oder
- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Gegebenenfalls beschließt der Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft mit 2/3 Mehrheit.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, welche sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen, hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 4 Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung, die auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzuhaben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu nutzen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand &
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus:

- der/m Vorsitzenden
- beiden Stellvertretern
- dem Schatzmeister &
- dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung der Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens(letzteres mit Ausnahme des Falles des Vereinsendes)
- die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind – jeder für sich allein – vertretungsberechtigt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. der die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden, bzw. seinem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterfertigen. Über die Reihenfolge der Vertretungen im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch seinen Stellvertreter, fasst der Vorstand Beschluss.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Eine Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung in der Presse zu veröffentlichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, gültigen, abstimmenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Anwesenden es verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,

das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem, durch die Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

§ 11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs (n.6) zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§ 13 Kassen- und Kontenprüfung

Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben werden durch ein Steuerbüro geprüft.

§ 14 Kooption

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierten Vorstandes.

§ 15 Jugendgruppen

Es besteht die Möglichkeit eine Jugendgruppe zu bilden. Die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 16 Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, oder ist an der Einrichtung beteiligt, obliegt die Verwaltung des Tierheimes dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem 3 Mitglieder angehören sollten. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheimes verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenen Vorstandes.

§ 17 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Tierschutzbund e.V.“

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zu Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Waren, den 07.03.2012

Redaktionell geändert am 11.09.2017